

Anhang: Informationsblatt "Reglementsanpassungen"

LEISTUNGSREGLEMENT

Neben einigen redaktionellen Änderungen ohne materielle Auswirkungen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Art. 5 Leistungsreglement (Beginn und Ende der Versicherung) und Art. 83 Leistungsreglement (Übergangsbestimmung; freiwillige Weiterversicherung): Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 5 Abs. 6 Leistungsreglement wird gestrichen und fällt weg.

Für Personen, die gemäss dem bis zum 31.12.2025 geltenden Art. 5 Abs. 6 Leistungsreglement freiwillig vorsorgeversichert waren (freiwillige Weiterversicherung), wird das Vorsorgeverhältnis gemäss Anschlussvereinbarung weitergeführt (gemäss neu eingeführter Übergangsbestimmung von Art. 83 Leistungsreglement).

Art. 26 Leistungsreglement (Kapitalbezug): Abs. 4, wonach nach Eintritt des Leistungsfalls Invalidität ein Kapitalbezug nur möglich ist, wenn die Erklärung vor Beginn der die Invalidität begründenden Arbeitsunfähigkeit erfolgte, wird gestrichen und fällt weg.

Art. 29 Leistungsreglement (Nichtverheiratete Lebenspartner respektive Lebenspartnerinnen): Art. 29 Abs. 1 Bst. b wurde präzisiert. Als Anspruchsvoraussetzung bedarf es einen gemeinsamen Wohnsitz mit gemeinsamem Haushalt.

Art. 31 Leistungsreglement (Rentenkürzung): Bei Heirat oder Begünstigung gemäss Art. 29 Leistungsreglement nach dem vorzeitigen Altersrücktritt bzw. Vollendung des reglementarischen Rücktrittsalters erfolgt nun bei Versterben nicht mehr in jedem Fall eine Reduktion auf die Höhe der obligatorischen Witwen- oder Witwerrente. Art. 31 Abs. 2 Leistungsreglement wurde entsprechend angepasst.

Keine Reduktion erfolgt, wenn die versicherte Person nach dem vorzeitigen Altersrücktritt bzw. Vollendung des reglementarischen Rücktrittsalters heiratet oder eine Person gemäss Art. 29 Leistungsreglement begünstigt, sofern:

- Im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bzw. Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters bereits eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und Wohnsitz bestand und
- die Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 29 Leistungsreglement und resp. oder die Ehe bis zum Tode mindestens 5 Jahre dauerte.

Art. 34 Leistungsreglement (Beendigung der Lebenspartnerrente): Art. 34 Abs. 3 wurde präzisiert. Eine Reduktion erfolgt bei Aufnahme einer Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Wohnsitz und Haushalt.

Art. 36 Leistungsreglement (Anspruchsberechtigte auf Todesfallkapital): Art. 36 Abs. 1 Bst. c wurde präzisiert. Als Anspruchsvoraussetzung für ein Todesfallkapital bedarf es einen gemeinsamen Wohnsitz mit gemeinsamem Haushalt.

Art. 43 Leistungsreglement (Höhe der Invalidenrente): Art. 43 Abs. 3 Leistungsreglement wurde neu eingefügt. Es ist nun explizit festgehalten, dass eine Invalidenrente bei Vorliegen eines offensichtlich unrichtigen Entscheids der IV oder der Stiftung Abendrot aufgrund der richtiggestellten Erkenntnisse angepasst werden kann.

Art. 52 Leistungsreglement (Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum, Abtretung und Verrechnung): Art. 52 wurde zum besseren Verständnis neu formuliert. Zudem wurde in Art. 52 Abs. 1 festgelegt, dass aktiv Versicherte bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters einen Betrag ihres Altersguthabens für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen können. Bei Teilinvalidität ist ein Vorbezug auf dem aktiven Teil im Sine von Art. 12 Leistungsreglement möglich.

Art. 53 Leistungsreglement (Überentschädigung und Koordination mit anderen Versicherungsleistungen): Es wurde ein neuer Art. 53 Abs. 4 eingefügt. Demnach ist für die Berechnung der Überentschädigung bei einer Weiterversicherung bei Lohnreduktion im Sinne von Art. 14 Leistungsreglement der Jahreslohn massgebend, der vor der Lohnreduktion erzielt worden ist. Die restlichen Absätze bleiben – abgesehen von der sich ändernden Nummerierung – unverändert.

Art. 54 Leistungsreglement (Leistungskürzung): Art. 54 Abs. 3 Leistungsreglement wurde neu eingefügt. Neu wird explizit festgehalten, dass die Leistungen gekürzt oder verweigert werden können, wenn die Stiftung Abendrot Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

Art. 70 Leistungsreglement (Eintrittsleistung): Bei Eintritt in die Stiftung Abendrot ist die versicherte Person verpflichtet, sämtliche obligatorischen und überobligatorischen Freizügigkeitsleistungen auf die Stiftung Abendrot zu übertragen (Abs. 1). Abs. 2 wurde nun dahingehend ergänzt, dass die Stiftung Abendrot bei der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen einholen kann.

In **Art 71 Leistungsreglement (Einkauf)** erfolgt neu in Abs. 6 ein Verweis auf den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 24 Leistungsreglement.

Art. 76 Leistungsreglement (Übertragung der Austrittsleistung): Es wurde ein neuer Art. 76 Abs. 2 eingefügt. Gemäss neu eingefügtem Abs. 2 richtet sich die Verzinsung bei verspäteter Überweisung (Überweisung der Freizügigkeitsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher zum Vollzug der Überweisung notwendigen Angaben) nach Art. 7 FZV. Die restlichen Absätze bleiben – abgesehen von der sich ändernden Nummerierung – unverändert.

Im neu eingeführten **Art. 79a Abs. 4 Leistungsreglement (Bearbeiten von Personendaten; Datenschutz)** wird auf die Datenschutzerklärung der Stiftung Abendrot verwiesen.

Aus diesen Erläuterungen lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind in jedem Fall die Bestimmungen des Leistungsreglements zum Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs.

RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT

Infolge Kündigung der Rückversicherung bei der PKRück AG per Ende 2025 und dem Abschluss einer Excess-of-Loss-Versicherung bei der Zurich Versicherungen musste das Rückstellungsreglement angepasst werden.

Gemäss neu eingeführter Ziff. 3.2 (Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten) wird die Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten gebildet, um Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten aufzufangen. Die Höhe dieser Rückstellung wird vom Experten / von der Expertin für berufliche Vorsorge anhand einer Versicherungsrisikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.

Die restlichen Ziffern bleiben – abgesehen von der Nummerierung – unverändert.